

### § 1 Name, Sitz, Allgemeines

1. Der Tischtennis-Stadtverband Wolfsburg e.V. - im folgenden TTVW genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluß von den Tischtennissport betreibenden Vereinen im Bereich des Stadtsportbundes Wolfsburg. Auf Antrag können auch Vereine benachbarter Kreis- oder Stadtsportbünde, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied im TTVW werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Kreis- oder Stadtverbänden des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) ist nicht möglich.
2. Der TTVW ist dem Stadtsportbund Wolfsburg (SSB) unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen. Der TTVW hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg eingetragen. Der TTVW ist Gliederung des Deutschen Tischtennisbundes e.V. (DTTB), des TTVN und des Tischtennis-Bezirksverbandes Braunschweig e.V. (BVBS). Er regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen von DTTB, TTVN, und BVBS seine Angelegenheiten selbstständig.
3. Die in der Satzung und den Geschäftsordnungen aufgeführten Formulierungen für Funktionen, Ämter etc. sind, unabhängig von den benutzten männlichen Sprachformen, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen gültig. Die Funktionsbezeichnung richtet sich nach der jeweiligen personellen Besetzung.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der TTVW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der TTVW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTVW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTVW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereine.

### § 3 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des TTVW ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich. Der TTVW erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der TTVW hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1 Vertretung des Tischtennissports in seinem Bereich in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dies nicht in den Verantwortungsbereich des SSB oder einer anderen Gliederung des TTVN fällt
  - 2.2 Durchführung von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften
  - 2.3 Überwachung des Spielverkehrs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler untereinander und mit Organisationen, Vereinen und Spielern anderer nationaler oder internationaler Verbände im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB, TTVN und BVBS
  - 2.4 Förderung der Gründung neuer, der Erhaltung und Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und -abteilungen
  - 2.5 Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Vereinsfunktionären, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation oder Gliederung fällt
  - 2.6 Förderung von Tischtennis im Schul- und Breitensport
  - 2.7 Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung
  - 2.8 Genehmigung von Turnieren der Mitglieder auf TTVW-Ebene
  - 2.9 Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN
  - 2.10 Weiterentwicklung der Wettspielordnung und Anpassung an die Interessen der Mitglieder des TTVW im Rahmen der vom DTTB und TTVN vorgegebenen Spielräume
  - 2.11 Wahrung der sportlichen Disziplin im Rahmen der Rechtsordnung des TTVN
  - 2.12 Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des TTVW, soweit nicht durch die Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN geregelt

### § 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Mitgliedsarten:
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder
  - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Definition der Mitgliedsarten:
  - 2.1 Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine, die den Tischtennis sport betreiben, Mitglied des Landessportbunds Niedersachsen e.V. (LSB) sind und sich beim TTVW und TTVN anmelden.
  - 2.2 Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Tischtennis sports interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtverbandstag.
  - 2.3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennis sports im Bereich des TTVW verdient gemacht haben. Sie können vom Stadtverbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Selbständigkeit der Mitglieder des TTVW wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTVW berührt. Der TTVW haftet nicht für seine Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 4.1 Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVW und TTVN zum in der Satzung des TTVN angegebenen Termin
  - 4.2 Austritt oder Ausschluß aus dem LSB
  - 4.3 Ausschluß aus dem TTVN laut Rechtsordnung
  - 4.4 Auflösung des Vereins
  - 4.5 Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TTVW sind berechtigt:
  - 1.1 durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Stadtverbandstage teilzunehmen und Anträge zu stellen
  - 1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den TTVW zu verlangen
  - 1.3 die Beratung und Betreuung durch den TTVW in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen teilzunehmen

- 1.4 den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTVW zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen
2. Die Mitglieder des TTVW sind verpflichtet:
  - 2.1 die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTVN, des BVBS und TTVW sowie die auf den Landes-, Bezirks- und Stadtverbandstagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen
  - 2.2 die Interessen des TTVW zu vertreten
  - 2.3 die durch die zuständigen Organe beschlossenen Abgaben und sonstigen Gebühren termingerecht zu entrichten
  - 2.4 Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN festgelegten Instanzen zu vollziehen
  - 2.5 Anträge an den TTVN und BVBS über den TTVW zu leiten

### § 6 Organe des TTVW

1. Organe des TTVW sind:
  - 1.1 Stadtverbandstag
  - 1.2 Stadtjugendtag
  - 1.3 Vorstand
  - 1.4 geschäftsführender Vorstand
  - 1.5 Ausschüsse
  - 1.6 Rechtsinstanz entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVW. Die Mitarbeiter der Organe sind ehrenamtlich tätig.

### § 7 Stadtverbandstag

1. Der Stadtverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des TTVW.
2. Der Stadtverbandstag setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 von den Vereinen/Abteilungen zu entsendenden Delegierten, die Mitglied dieses dem TTVW angeschlossenen Vereins sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen
  - 2.2 Vorstandsmitgliedern
  - 2.3 Ehrenmitgliedern
  - 2.4 Vertretern der außerordentlichen Mitglieder
  - 2.5 eingeladenen Gästen
3. Stimmberechtigung
  - 3.1 Jeder Verein/jede Abteilung hat eine Grundstimme, die fünf am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaften abdeckt. Für je angefangene fünf weitere Mannschaften kann ein weiterer Delegierter entsandt werden. Jugend- und Schülermannschaften werden bei der Berechnung der Delegierten mitgezählt. Entscheidend ist die Anzahl der Mannschaften zu Beginn der laufenden Halbserie vor dem jeweiligen Stadtverbandstag. Delegierte von Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TTVW nicht nachgekommen sind, verlieren ihr Stimmrecht.
  - 3.2 Jeder Vorstandsmitarbeiter hat eine Stimme.
  - 3.3 Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
  - 3.4 Außerordentliche Mitglieder können maximal zwei Personen als Vertreter entsenden, die kein Stimmrecht haben.
  - 3.5 Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme abgeben, d.h. die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
4. Termine und Regularien

Ordentliche Stadtverbandstage finden in Jahren mit ungerader Jahreszahl jeweils nach Ablauf der Spielzeit statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 21 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Berichte der Vorstandsmitarbeiter sowie fristgerecht eingegangene Anträge sind eine Woche vor dem Stadtverbandstag zuzustellen oder spätestens 30 Minuten vor Beginn im Sitzungssaal in ausreichender Anzahl auszuliegen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

  - 4.1 Feststellung der Anwesenden und vertretenen Stimmen
  - 4.2 Genehmigung des Protokolls des letzten Stadtverbandstages
  - 4.3 Berichte des Vorstands mit Aussprache

- 4.4 Bericht der Kassenprüfer
- 4.5 Entlastung des Vorstands
- 4.6 Neuwahlen
- 4.7 Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr
- 4.8 Anträge
- 4.9 Anfragen, Verschiedenes

Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit eingehender Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand und die Ausschüsse. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Stadtverbandstag stimmberechtigten Personen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
5. Aufgaben des ordentlichen Stadtverbandstages

Dem Stadtverbandstag steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Stadtverbandes zu. Ausschließlich zuständig ist er für:

  - 5.1 Änderung der Satzung
  - 5.2 Entlastung und Wahl des Vorstands
  - 5.3 Bestätigung der Wahl des Referenten für Jugendsport; lehnt der Stadtverbandstag die Bestätigung ab, so kann er das Amt anderweitig besetzen
  - 5.4 Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitarbeiter des Vorstands sein dürfen
  - 5.5 Verabschiedung der Jahresrechnungen der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre sowie Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende und des Rahmenplans für das folgende Geschäftsjahr
  - 5.6 Beschlüsse über Grundsätze und Höhe von Abgaben an den TTVW
  - 5.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 5.8 Beschlüsse zur Einstellung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern
  - 5.9 Beschlüsse zur Einrichtung und Auflösung ständiger Ausschüsse
  - 5.10 Auflösung des TTVW

Außerdem ist er zuständig für Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Tischtennissports im TTVW.

6. Außerordentlicher Stadtverbandstag  
Ein außerordentlicher Stadtverbandstag ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen:
- 6.1 auf Beschluß des Stadtverbandstages oder des Vorstands
- 6.2 wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragt
- Der Antrag muß den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung und Begründung etwaiger Anträge enthalten. Im übrigen gelten die Regelungen von § 7 Absatz 2 und 3. Die Aufgaben eines außerordentlichen Stadtverbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.
7. Beschlußfähigkeit und Protokoll  
Alle ordnungsgemäß einberufenen Stadtverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlußfähig. Für Satzungsänderungen gilt § 12 Absatz 3. Über den Stadtverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 8 Arbeitstagungen

1. Je eine Arbeitstagung findet in Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Arbeitstagungen einberufen.
2. Sind auf den Arbeitstagungen Nachwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder vorzunehmen oder Beschlüsse zu fassen, gelten die gleichen Stimmrechtsregelungen wie auf dem Stadtverbandstag.

### § 9 Stadtjugendtag

1. Der Stadtjugendtag setzt sich zusammen aus:
- 1.1 von den Vereinen/Abteilungen zu entsendenden Delegierten, die Mitglied dieses dem TTVW angeschlossenen Vereins sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen
- 1.2 dem Referenten für Jugendsport als Vorsitzendem
- 1.3 den weiteren Mitarbeitern im Jugendausschuß
- 1.4 den eingeladenen Gästen
2. Stimmberechtigung

- 2.1 Jeder Verein/jede Abteilung hat eine Grundstimme, die drei am Punktspielbetrieb teilnehmende Jugend- und Schülermannschaften abdeckt. Für je angefangene drei weitere Mannschaften kann ein weiterer Delegierter entsandt werden. Entscheidend ist die Anzahl der Mannschaften zu Beginn der laufenden Halbserie vor dem jeweiligen Stadtjugendtag. Delegierte von Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TTVW nicht nachgekommen sind, verlieren ihr Stimmrecht.
- 2.2 Jeder ordentliche Mitarbeiter des Jugendausschusses hat eine Stimme
- 2.3 Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme abgeben, d.h. die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
- 2.4 Obwohl der Referent für Jugendsport auf dem Stadtjugendtag nur vorläufig entlastet wird (die Bestätigung erfolgt auf dem Stadtverbandstag), verliert er durch diese Entlastung seine Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung geht nach der Wahl auf den neu gewählten Referenten über.
3. Termine und Regularien  
Stadtjugendtage finden jeweils kurz vor dem Stadtverbandstag statt. Für Einladungen, Berichte und Anträge gelten die Regelungen laut § 7 Absatz 4. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
- 3.1 Feststellung der Anwesenden und vertretenen Stimmen
- 3.2 Genehmigung des Protokolls des letzten Stadtjugendtages
- 3.3 Bericht des Referenten für Jugendsport mit Aussprache
- 3.4 Entlastung des Referenten für Jugendsport
- 3.5 Neuwahl des Referenten für Jugendsport sowie der weiteren Mitarbeiter im Jugendausschuß
- 3.6 Anträge
- 3.7 Anfragen, Verschiedenes  
Anträge sind beim Referenten für Jugendsport einzureichen.
4. Aufgaben des Stadtjugendtages
- 4.1 Beratung von Fragen zur Förderung Jugendlicher im Tischtennissport
- 4.2 Entlastung und Wahl des Referenten für Jugendsport und Wahl der weiteren Mitarbeiter des Jugendausschusses
- 4.3 Verabschiedung von Empfehlungen und Anträgen für den Stadt-, Bezirks- und Landesjugendtag.

5. **Beschlußfähigkeit und Protokoll**  
Alle ordnungsgemäß einberufenen Stadtjugendtage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlußfähig. Über den Stadtjugendtag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Vorstand, geschäftsführender Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
- 1.1 Vorsitzender
  - 1.2 Referent für Organisation und Verwaltung
  - 1.3 Referent für Finanzen
  - 1.4 Referent für Sport
  - 1.5 Referent für Jugendsport
  - 1.6 Referentin für Frauensport
  - 1.7 Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.8 Referent für Lehrwesen
  - 1.9 Referent für Schiedsrichterwesen
  - 1.10 Referent für Freizeit- und Breitensport
  - 1.11 Referent für Schulsport
  - 1.12 Ehrenmitglieder, diese mit beratender Stimme
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- 2.1 Vorsitzender
  - 2.2 Referent für Organisation und Verwaltung
  - 2.3 Referent für Finanzen
  - 2.4 Referent für Sport
  - 2.5 Referent für Jugendsport
3. Der Vorstand muß aus mindestens sechs Personen bestehen. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Dem Referenten für Finanzen darf kein weiteres Amt im Vorstand übertragen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand muß aus mindestens drei Personen bestehen. Er ist mit drei Anwesenden beschlußfähig.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des TTVW nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVW sowie nach der vom Stadtverbandstag und Vorstand gefaßten Beschlüsse und überwacht die Ge-

schäftsführung aller Verbandsorgane. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zum Vorstand beschließt der Vorstand.

6. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVW sowie nach Maßgabe der vom Stadtverbandstag gefaßten Beschlüsse. Er erstattet dem Stadtverbandstag Bericht und legt den Haushaltsplan vor. Außerdem ist er zuständig für:
- 6.1 Beschlußfassung über unvorhergesehene Ausgaben und deren Deckung
  - 6.2 Beschlußfassung über die Verwendung im Haushaltsplan nicht vorgesehener Einnahmen
  - 6.3 Berufung kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitarbeiter aus Vorstand und ständigen Ausschüssen
  - 6.4 Erarbeitung von Ordnungen und Bestimmungen für den TTVW
  - 6.5 Erarbeitung von Vorschlägen über Startgelder und Gebühren
  - 6.6 Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Wettspielordnung an die Wünsche, Bedürfnisse und Beschlüsse der Mitgliedsvereine
  - 6.7 Beschlußfassung über Ehrungen
  - 6.8 Einsetzung nichtständiger Ausschüsse und Berufung ihrer Mitarbeiter
  - 6.9 Wahl der Delegierten für Bezirks- und Landesverbandstage, falls dies nicht vom Stadtverbandstag oder Stadtjugendtag beschlossen wurde
7. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte in die Ausschüsse berufen und deren Rechte und Pflichten festlegen.
8. Die Vorstandsmitarbeiter leiten im Rahmen der Ordnungen und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbständig und regeln die Zuständigkeiten.
9. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Außerdem muß er einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitarbeiter es unter Angabe von Gründen verlangt.
10. Die Amtszeit des Vorstands endet nach zwei Jahren mit den Neuwahlen auf Stadtverbandstagen oder der Abwahl auf einem außerordentlichen Stadtverbandstag.
11. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Referent für Finanzen sowie der Referent für Organisation und Verwaltung. Je zwei dieser Vorstandsmitarbeiter vertreten gemeinsam den TTVW.
12. Erfolgt keine Wahl der neuen Mitarbeiter des Vorstands im Sinne von § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitarbeiter kommissarisch bis zur Wahl im Amt.
13. Der Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Stadtverbandstag, im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand. Er entscheidet die Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitarbeiters oder Aus-

schusses fallen oder delegiert sie zur selbständigen Bearbeitung an Dritte. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder, die ihrerseits das gleiche für ihren Zuständigkeitsbereich tun. Ständiger Vertreter des Vorsitzenden ist der Referent für Organisation und Verwaltung. Der Vorsitzende kann auch einen anderen Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

### § 11 Ausschüsse

1. Es können ständige und nichtständige Ausschüsse gebildet werden.
2. Dem Stadtverbandstag obliegt es, ständige Ausschüsse einzurichten und abzuschaffen.
3. Den Vorsitz in ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Referenten.
4. Ordentliche Mitarbeiter der ständigen Ausschüsse sind die zugehörigen Referenten kraft ihres Amtes sowie Beisitzer; sie haben Sitz und Stimme. Der Jugendausschuß wird auf dem Stadtjugendtag, alle anderen Ausschüsse werden auf dem Stadtverbandstag gewählt. Der Stadtverbandstag kann den Vorstand ermächtigen, Mitarbeiter der ständigen Ausschüsse zu wählen oder einzusetzen. Zum Sportausschuß gehören neben den Referenten für Erwachsenen- und Jugendsport die Referenten für Frauensport und für Lehrwesen kraft ihres Amtes.
5. Mit Zustimmung des Vorstandes können Beauftragte zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen und ihnen Aufgabenbereiche übertragen werden. Diese Beauftragten haben nur beratende Stimme, es sei denn, der Vorstand beschließt dies im Einzelfall anders.
6. Nichtständige Ausschüsse werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Stadtverbandstag oder vom Vorstand eingerichtet.
7. Die Mitarbeiter des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Beratungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

### § 12 Beschlußfassung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTVW mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme abgeben, d.h. die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung des Stadtverbandstages gesondert ausgewiesen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.
3. Werden Beschlüsse, Bestimmungen und Verfügungen des TTVW im amtlichen Organ des TTVN oder in amtlichen Mitteilungen des TTVW veröffentlicht, so gelten sie damit allen Mitgliedern als bekanntgegeben.

### § 13 Finanzierung, Haushaltsführung

1. Der TTVW wird im wesentlichen finanziert durch:
  - 1.1 Grundbeiträge der Mitgliedsvereine
  - 1.2 Startgelder
  - 1.3 sonstige Abgaben der Vereine
  - 1.4 sonstige Einnahmen
  - 1.5 Zuschüsse der Sportbünde
  - 1.6 Zuschüsse des DTTB, TTVN und BVBS.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muß. Der Haushaltsplan/Rahmenplan muß vom Stadtverbandstag genehmigt werden.
3. Die Einnahmen und Ausgaben des TTVW werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

### § 14 Kassenprüfung

1. Auf dem Stadtverbandstag sind mindestens vier Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitarbeiter des Vorstands sein dürfen.
2. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu prüfen. Die Prüfung muß mindestens von zwei gewählten Kassenprüfern durchgeführt werden. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des TTVW zuzuleiten. Über die Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer hinaus ist der TTVW berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel unmittelbar beim Empfänger zu prüfen.

### § 15 Ordnungen, Bestimmungen

1. Grundsätze des Rechtswesens und des Spielbetriebs des TTVW sind durch die Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN und die Wettspielordnung des DTTB festgelegt. Für alle Geschäftsbereiche kann der Vorstand in ähnlicher Weise Ordnungen und Bestimmungen erarbeiten und dem Stadtverbandstag zur Verabschiedung vorlegen. Sind Verfahrensweisen durch die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTVW nicht vorgegeben, sollten Bestimmungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.
2. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTVW wird nur durch Rechtsinstanzen ausgeübt, die von übrigen Organen unabhängig sind. Die Mitarbeiter der Rechtsinstanzen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Näheres regelt die Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN.

### § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des TTVW kann nur auf einem eigens dafür schriftlich einberufenen Stadtverbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTVW oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt an wen das Vermögen des TTVW übertragen wird. Bedingung ist jedoch, dass sichergestellt ist, dass der Empfänger des Vermögens dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Schlußbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registerrecht oder vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
2. Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



## Satzung des Tischtennis-Stadtverbandes Wolfsburg e.V.

---

Vorstehende Satzung wurde am 14.06.1997 auf dem Stadt-Tischtennistag in Wolfsburg beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

### MTV Hattorf

Reinhard Bach, Kirchbergstr. 2, 38444 Wolfsburg

Birgit Henneicke, Osterberg 24, 38444 Wolfsburg

### SSV Kästorf-Warmenau

Heinz König, Alte Dorfstr. 6, 38448 Wolfsburg

Frank Havemann, Schloßstr. 35, 38448 Wolfsburg

### SV Sandkamp

Horst-Rüdiger Majer, Hagebergstr. 38, 38440 Wolfsburg

### TTC Detmerode-Wolfsburg

Albert Zunder, John-F.-Kennedy-Allee 39, 38444 Wolfsburg

Frank Leinwand, Am Finkenhaus 8, 38444 Wolfsburg

### Post SV Wolfsburg

Bernd Niegel, Bebelstr. 8, 38440 Wolfsburg

Werner Kloss, Vogtlandweg 30, 38440 Wolfsburg

### SC Rot-Weiß Wolfsburg

Gerhard Lentz, John-F.-Kennedy-Allee 49, 38444 Wolfsburg

Günter Bamberger, Stralsunder Ring 51, 38444 Wolfsburg

### TSV Wolfsburg

Michael Wiedermann, Im Kohlgarten 10c, 38461 Danndorf

Horst Riemann, Mörser Winkel 2, 38444 Wolfsburg





## Satzung des Tischtennis-Stadtverbandes Wolfsburg e.V.

---

### Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz, Allgemeines	1
§ 2	Gemeinnützigkeit	1
§ 3	Zweck, Aufgaben	1
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6	Organe des TTVW	2
§ 7	Stadtverbandstag	3 - 4
§ 8	Arbeitstagungen	4
§ 9	Stadtjugendtag	4 - 5
§ 10	Vorstand, geschäftsführender Vorstand	5 - 6
§ 11	Ausschüsse	6
§ 12	Beschlußfassung	6
§ 13	Finanzierung, Haushaltsführung	6
§ 14	Kassenprüfung	7
§ 15	Ordnungen, Bestimmungen	7
§ 16	Auflösung	7
§ 17	Schlußbestimmungen	7